

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1818**

85 (6.2.1818)



Anten, so haben ich unvorne Hofe  
nach unvorne lachselb. kamistent,  
und kann daser nach einem zu  
Kontrollen geben, wonzull ich  
mir das Protokoll offen ba  
geben.

§. II.

Präsidenten:

ausgeht an den Herr H. H. Lamm,  
Präsidenten von Hindenburg und  
Präsidenten, ob sie die beygegebene  
Zusammenkunft, in Entschiff das  
unvorne Protokoll zu mir in  
Anwesenheit der Zusammenkunft, wie  
sie in dem Protokolle vom 7.  
Zusammenkunft nicht ist,  
ausgeht geben?

Hindenburg:

Hindenburg und hinreichend sel.  
gundab zu Protokoll;  
Der Herr H. H. Eickhoff,  
Präsidenten General, Direktor,  
Ockhardt, Präsidenten und Wen  
zel, Präsidenten, Lautmüller, so  
wie sie in dem Protokolle vom 80.  
Präsidenten nicht ist, be  
steht aus den Präsidenten  
Präsidenten.

Der Herr H. H., unvorne der  
Art.

Ort. 1. 2. 3. 4. In der Ordnung der  
Ort. 5. bis zu dem Quartier: „ja“  
„dem Landes für in dem Quartier.“  
und endlich dem Ort. 6. nach,  
bildet den Fortschritt zu einer  
insamirischen Jurisdiction  
für den gemeinsamen Courant,  
demselben Ort; den zweiten  
Theil, welcher in dem Ort. 5.  
begrenzt ist, nach dem  
Fortschritt einer in dem Ort.  
insamirischen Commission  
zu untersuchen die Ordnung der  
Ort. 6. bis zum Ort. 7.  
während die Hindernisse der  
Ort.

Während der ersten Theil ungenügend,  
so ist die Ordnung der Hindernisse,  
insamirischen Commission jedoch als  
eine Untersuchung für die Ordnung  
insamirischen, primärly. ly.  
Sollten bei der Ordnung.  
Commissionen, die dem Fort  
schritt ungenügend geben, also  
als insamirischen Jurisdiction  
insamirisch, während dem Ort.  
31 dem Quartier Ort. 7. genügt,  
den

der Convention vom 15<sup>ten</sup> Oct.  
jahr 1804 bis zur definitiven  
Regelung einzuhalten werden  
soll, wobei zu bemerken ist, dass  
dies nur die ersten Bestimmungen  
für die zu machenden  
Regelungen, deren Vollzug  
der definitiven Regelung  
nicht einzuhalten ist.

Obwohl in dieser letzten Sitzung  
nicht ausdrücklich über die  
das Aufnahmeverfahren, die zu  
machende Dispositionen der  
Königlichen Beamten an die  
den gemeinschaftlichen, nicht,  
sondern diese Bestimmungen  
sind, die durch den Art. 31  
vorgeschrieben sind durch den  
Art. 6 der Ministerien  
bestimmt ist, durch Einhalten  
das Aufnahmeverfahren, besteht  
nur die gemeinschaftlichen für  
den Ort, und die Bestimmungen  
soll wohl nicht weniger, wie in  
anderen Aufnahmeverfahren  
beinhaltet durch den Art. 31  
der Bestimmungen

Art.



nominalen sind, ohne jedoch den  
Handlungsantrag, wie gewöhnlich  
nicht selbstständig unterbreiten  
und zu stellen oder zu finden.  
Wenn ich den Meinungen der  
Ausschussmitglieder <sup>und</sup> zu nicht  
zugeben, daß man den gewöhnlich  
nicht missbilligen wollte, als nicht  
den die zu vorliegenden Entwürfe  
festhalten nur den Entwurf, den  
missbilligen praktischeren vorzuziehen,  
da doch diese sich durch die  
Praxis zeigen sollte, wie durch  
nicht man diesen Entwurf nicht  
man fürchten unterlassen für  
willigen Meinungen zu verstehen  
zu jedem Falle durch diese  
Praxis nur einseitigen Entwurf  
auszusetzen unterlassen, welche  
wirklich vorkommen dem Festen  
missbilligen unter den Entwurf  
Kommissionen setzen, d. h. durch  
z. B. die Entwurf, Kommissi-  
onen für die, die Meinungen  
dieser Angelegenheit unter für die  
Praxis praktischeren wird.  
Der Ausschussmitglieder hat sich  
nicht

nicht überzähligen können, daß  
es möglich sei, die Art. 25 à 32  
und 115 der Constitution vom  
1804, welche hinsichtlich der  
galtigen Vorschriften enthalten,  
die durch den Vertrag der Vereinigung  
zwischen Österreich und der Schweiz  
besteht auf dem Flusse vereinigt  
sind, zu präzisieren; so wie  
auch die Lage in der Obersee  
sind welche der besagten Art.  
25 à 32 subsidiär sind, dem  
jeden seiner gegenseitigen Grenzen  
nicht berücksichtigt geschehen ist.  
Überdies ist der besagte Vertrag,  
welcher die Grenzen vereinigt  
sind durch die Art. 22 & 24 der  
Wiener Akte dem definitiven  
Reglemente vorbehalten.

So muß für die H. H. Excellenzen  
auch bitten, die Verhandlungen  
zwischen den vereinbarten Öster-  
reich in Erwägung zu ziehen,  
welche zwischen der Schweiz  
ganz als die Form der Inter-  
ventionen zu betrachten.  
So verhofft sich überdies, daß  
wenn



von dem in dem Dichte die nach dem  
Minuten Dankschreiben modifizierten  
Einsamtion von 1804 als alle  
meinen Gesetze für die Danks,  
Freiheit, gewisse Dankschreibung  
und der gelländischen Gesetze  
bis zur Entschleunigung der  
Anfänger in dem Dankschreiben, welche  
den jungen Leute die Dankschreibung  
von dem Punkte an wo sie schiff  
aus wird, bis zu der Dankschreibung  
empfehlen soll, einbrennen  
bleibt; die Dankschreibung  
Dankschreibung und dem Dichte bis  
zu der ungeliebten Zeit fast für  
nicht besorgten Dankschreibung auf  
ihren Fließschreiben, für off in  
Allymmenten als in einzelnen  
Fällen für die Dankschreibung Gesetze  
für die Dankschreibung, welche die  
den Art. 27 der Dankschreibung  
den besorgten Anfänger in dem  
besorgten Dankschreibung sind; ja  
auch besorgten die Anfänger  
die Dankschreibung der Dankschreibung  
Dankschreibung von dem Dankschreibung  
besorgten Dankschreibung den

1804

praktischen Ländern qualifizierten  
Schiffen das kommerziellen Schiffs-  
und ihre primäre Nebenflüsse und  
praktisch ist, unter der Einwirkung  
ihrer natürlichen Anziehungskraft und  
der jungen Leute das Hindernis  
ländischer Schifffahrt bis zu  
primärer Hindernis in der Mann-  
zu schiffen, um sich in der die  
jedes empfindliche Hüfen zu be-  
geben, oder in jenen wohnen in  
Zukunft nach zum Wohl der  
Schiffahrt begünstigt werden  
denn, unter der sich jedoch der  
empfindlichen Folgen, Annehmlichkeiten  
und unter der zu unternehmen  
sein hat.

Um zu diesem Ende der Arbeit,  
nämlich die in der Hindernisse  
dieser Kommissionen genügt  
sich die Entscheidung der Kommission, get  
der Entscheidung der Kommission  
zu kommen:

1. daß wenn diese Entscheidung  
nicht in der Hindernisse  
sein, sondern in allen anderen  
Angelegenheiten genügt werden  
wird.

was man, manliche Flüße gebauet die  
sich in dem Rhein vereinigen, die  
selben durchgängig verfahren sind  
gerade, was die in dem Rhein  
selbst zufließen, der Rhein  
Einführung des Art. 31 der  
Wiener Acten nach folgen sollte,  
samt ist.

2. Auf die Abweisung die in dem  
Schlussatz mitgetheilt wurde,  
in so weit demselben nicht schon  
in der Schlussatz des Acten  
zufließen vom 19. September 1815  
sind, was schon ist, wie schon  
samt der Einführung der Rhein-  
ländischen Regierung in  
folgen des Conclusum der  
Sach-Commission, welches  
in dem 7. Sitzungsgemein-  
sam werden, geworden sind,  
und dass demselben mit Einzug  
auf dieses Conclusum im  
samt nicht werden darf  
samt, und zwar, wie schon  
unter allen Umständen zu hoffen  
samt, zur missgünstigen Zuführung  
samt der Zuführung.

Acten

Obgleich die hiesige Regierung seit dem  
Antritt der hiesigen Regierung  
den Kammerpräsidenten wegen der  
Zusammenkunft der hiesigen Regierung in  
den in dem hiesigen Regierung  
zu sein.

Folgende die hiesige Regierung  
in der hiesigen Regierung  
titel, was man für den hiesigen  
den ist. -

Wegen der hiesigen Regierung, was  
für den hiesigen 1. 2. 3. 4 zu sein  
sind.

Zu dem hiesigen hiesigen hiesigen  
31 hiesigen hiesigen hiesigen  
hiesigen hiesigen hiesigen  
was man für den hiesigen  
den hiesigen hiesigen hiesigen  
gibt.

Es ist hiesigen hiesigen hiesigen  
in der hiesigen hiesigen hiesigen 10.

Obgleich die hiesige Regierung seit dem  
Antritt der hiesigen Regierung  
den hiesigen hiesigen hiesigen  
was man für den hiesigen  
den hiesigen hiesigen hiesigen  
gibt.

benutzen, und nur die übrigen  
in dem Art. 31 nachzukommen  
sind zu vollziehen.

Es folgt und konventionell  
sachgemäß, weshalb als  
nächstes die Ausführung  
nachfolgt:

Art. 1 Die Convention vom 15. August  
1804 soll, bis zur Vollziehung  
der definitiven Convention  
Art. 24 der oben angeführten  
Konventionen demnach  
in dem Sinne befolgt  
werden.

Art. 2. Inwiefern die befohlene  
Convention bis auf die Artikel  
den auf dem Wiener Kongress  
beschlossenen Konventionen  
folgen oder präjudiziert, und  
definitiven Konventionen nicht  
zu unterscheiden sind, wenn  
sonst nicht, indem man  
die Konventionen präjudiziert,  
weshalb angegeben sind und  
zu vollziehen: dies alles auf  
dem Art. 24

Re.

Revision der Convention

von 1804.

Emi der Art. 1 & 6.

Gesamt in Erfüllung der obigen  
Art. 1 & 19 dem gemüß soll  
niemals jemand Schiffen, der die  
unfordernliche Freigefahrt  
für Person 2<sup>a</sup> (wenn sich der  
Kauf der Artikel 3 der Art. 3  
wird).

NB. Wenn bemerkt wird das die  
Instruktion der Art. 3 der Art. 3,  
überhaupt nicht, weil die  
unfordernliche Freigefahrt, die  
Schiff zu besetzen, weshalb für  
den Handel der Handel, der die  
Empfangen will, gemindert ist von  
dem Schiffen auf dem jungen  
Lauten der Handel, wie die die  
Wieder Art. 3 geben will, wie,  
folgend.

Emi der Art. 45. Gesat, die in der  
letzten Verordnung 2<sup>a</sup> (der Art  
2 der Art. 3) sind eingeworfen.

Es ist zu bemerken, daß die  
Instruktion nicht mehr.

S. III

S. III.

Zur Entwurf der Rhein- u. Elbe  
Anweisung in dem Protokoll vom  
18. Nov. 1817 und 16. Januar 1818.  
Darin war, und in Aufsehung  
des H. Hock sich in einem dem  
anderen Rath befindet, wählend  
Frankfurt, das obigen ab die  
unsermüthige Aufsehung und  
nicht aufhalten zu sein, nur ab jedoch  
über sich zu sein, der Deputation  
der Deputation einzufügen,  
die Deputation des H. Hock zu  
zustimmen zu lassen.

Der Erste H. Commissioner  
wählend sich in dem unwilligen Sinne  
Anweisung wurde der H. Deputation  
durch Anweisung und unwillig,  
die Deputation des H. Hock zu  
zustimmen.

Einmüthig wurde die Deputation auf  
geben, und die, Mannt in Folge wie oben  
S. S.

Der obigen unwilligen Aufsehung.  
Der Präsident der Deputation  
Hirsinger.